



Leitlinien zum Umgang mit Einzelhändlern

4. Mai 2011

Einleitung

Die im Folgenden vorgestellten Grundsätze sollen als Grundlage dienen, auf welcher SHAFFE Mitglieder individuell bzw. gemeinsam mit Einzelhändlern, insbesondere in der EU, in Kontakt treten, um sie davon abzuhalten, "Lebensmittelsicherheitsstandards" zu übernehmen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Neben einigen allgemeinen Prinzipien sind weitere Grundsätze unter den Kategorien „Lebensmittelsicherheit / Verbraucherschutz“, „Handelsprinzipien“ sowie „Gute Landwirtschaftliche Praxis“ (GAP) zusammengefasst. Beispiele, die Auswirkungen etwaiger Abweichungen von diesen Grundsätzen illustrieren, befinden sich am Ende des Dokuments.

Generelle Grundsätze

- Lebensmittelsicherheit sollte kein Wettbewerbsinstrument sein das Einzelhändler zur Differenzierung nutzen.
- Verbraucher sollten bei jedem Supermarktbesuch davon ausgehen können, dass das angebotene Obst sicher und konform mit den Rechtsvorschriften zur Lebensmittelsicherheit auf lokaler Ebene sowie auf der Ebene des importierenden Staates (z.B. EU) ist.
- Toleranzen im Bereich Lebensmittelsicherheit müssen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse festgelegt werden.
- Die internationale Harmonisierung sollte verstärkt werden, um den Handel zu begünstigen, um Verbrauchervertrauen zu unterstützen und um die Nachhaltigkeit auf der Ebene der Lieferanten sicherzustellen.
- Wo immer möglich sollten internationale Normen (z. B. Codex Alimentarius) respektiert werden. Wiederum sollten im Fall von Abweichungen dieser Standards wissenschaftlich fundierte Begründungen vorgelegt werden.
- Lebensmittellieferanten und -käufer sind aufgefordert, eine Kultur der Lebensmittelsicherheit anzunehmen, in der alle Parteien mehr Verantwortung übernehmen um sicherere Lebensmittel zu garantieren.
- Strengere Lebensmittelsicherheitsvorschriften allein führen nicht zwangsläufig zu sichereren Lebensmitteln.

Grundsätze zur Lebensmittelsicherheit / Verbraucherschutz

- Rückstandshöchstgehalte (RHG / MRLs) gewährleisten in ausreichendem Maße, dass Lebensmittel unbedenklich verzehrt werden können.
- Bei der Festsetzung der RHG werden neben der Höhe der Rückstände, die der notwendigen Kontrolle des Zielorganismus dienen, auch Sicherheitsindikatoren wie die Akute Referenzdosis

(ARfD) und die Erlaubte Tagesdosis (ADI) berücksichtigt. Es ist überflüssig, über zusätzliche Rückstands-Einschränkungen mit Hilfe der ARfD oder ADI zu verfügen.

- Importtoleranzen (in der EU bei RHG, bei denen der Wirkstoff nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgeführt ist, aber über eine positive RHG verfügt) entsprechen geltenden Rückstandstoleranzen für Waren, die in den Markt eingeführt werden. Dies bedeutet, Erzeuger außerhalb des Marktes könnten verschiedene Wirkstoffe verwenden um die wichtigsten Schädlinge und Krankheiten, die in diesen Ländern im Vergleich zu lokalen Produzenten auftreten, zu regulieren.
- Sofern nicht Rechtsvorschriften eines importierenden Staates die Anzahl der Wirkstoffe, die in einer Ware vorhanden sein dürfen, limitieren und vorausgesetzt, dass individuelle RHG eingehalten werden, sollte es keine Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl verwendeter Wirkstoffe geben.

Handelsprinzipien

- Das Sanitäre und Phytosanitäre (SPS) Abkommen ist die Grundlage für einen kontinuierlichen Zugang zu Märkten.
- Ein Scheitern der Einhaltung des SPS-Übereinkommens, insbesondere das Versäumnis phytosanitäre Schädlinge und Krankheiten zu kontrollieren, zwingt das einführende Land strengere Maßnahmen im Bereich des Handels zu ergreifen.
- In Ermangelung geeigneter alternativer Technologien wird die Einhaltung von phytosanitären Anforderungen weitestgehend durch chemische Kontrolle erreicht. Beschränkungen bei der Nutzung von Pflanzenschutzmitteln gefährden die Biosicherheit des Einfuhrlandes und können zu strengeren Handelsmaßnahmen führen.
- Das Festsetzen von RHG auf einem niedrigeren Prozentsatz der offiziellen RHG kann die Wirksamkeit und das Resistenzmanagement eines bestimmten Wirkstoffes gefährden, und somit die Pflanzengesundheit und die Qualität des Produktes gefährden.

Grundsätze zur Guten Landwirtschaftlichen Praxis (GAP)

- RHG werden auf dem geringstmöglichen Niveau festgesetzt, sodass Pflanzenschutzprodukte (PPP) gegen den jeweiligen Schädling wirksam sind.
- Die für den Einsatz im Produktionsland zugelassenen PPPs müssen verwendet werden.¹
- Vorausgesetzt der PPP-Einsatz führt zu Rückständen die RHG der importierenden Länder einhalten, sollte keine Beschränkung hinsichtlich ihrer Verwendung bestehen.
- Beschränkung der PPP-Konflikte mit Hilfe anderer allgemein anerkannter GAP-Prinzipien und Integrierten Schädlingsbekämpfungs- (Integrated Pest Management (IPM)) Ansätzen:
 - IPM bedeutet die sorgfältige Berücksichtigung aller verfügbaren Schädlingsbekämpfungstechniken und nachfolgende Integrierung angemessener Maßnahmen zur Unterdrückung der Entwicklung von Schädlingspopulationen und Begrenzung der Anwendung von Pestiziden und anderer Maßnahmen auf ein Maß, das

¹ Die Technische Arbeitsgruppe von SHAFFE (SHAFFE Technical Workgroup (STWG)) richtet ihre Aufmerksamkeit zusammen mit anderen Arbeitsgruppen (z.B. GLOBALGAP Crop Protection Workgroup) und Behörden (z.B. GD SANCO in der EU) auf die Situation von "geringfügigen Verwendungen" ("minor uses", manchmal auch als "unprovided use" bezeichnet), um dieses wirtschaftliche und ordnungspolitische Problem zu berücksichtigen.

wirtschaftlich gerechtfertigt ist und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt reduziert oder minimiert. IPM hebt das Wachstum einer gesunden Pflanze hervor, wobei Agrarökosysteme so wenig wie möglich gestört, sowie natürliche Schädlingsbekämpfungsmechanismen gefördert werden sollen.²

- Durch das Auferlegen von Auflagen zur Reduzierung der Rückstände (Menge und Konzentration) sind Landwirte nicht in der Lage IPM in seiner wahren Gestalt zu verfolgen.
- Dies untergräbt die ökologische Nachhaltigkeit.
- Ebenfalls beunruhigend ist, dass Produzenten ältere, weniger wünschenswerte und gefährlichere PPPs anwenden müssen, da diese Wirkstoffe keine Rückstände auf dem Obst hinterlassen.
- Das Resistenzmanagement ist ein wesentlicher Bestandteil zur Verringerung der allgemeinen Abhängigkeit von PPPs. Einschränkungen hinsichtlich der PPPs (insbesondere solcher mit unterschiedlichen Wirkungsweisen) führen bei Organismen zu einer sehr viel höheren Wahrscheinlichkeit, Resistenzen zu entwickeln.

Die folgenden Fallstudien veranschaulichen die Auswirkungen der oben ausgeführten Prinzipien:

Imazalil Fallstudie:

EU Imazalil RHG = 5 mg / kg

Einige Einzelhändler verlangen einen Imazalil Rückstand von: (effektiv 1 / 3 des RHG) 1.66mg/kg.

Der Imazalil Rückstandsgehalt um Sporulation von Blau / Grün Schimmel zu verhindern liegt bei: 2,0 bis 3,0 mg / kg.

In Ermangelung einer geeigneten alternativen Technologie sind alle Zitrusfrucht produzierenden Länder der südlichen Hemisphäre darauf angewiesen, Nachernte-Fungizide zur Vorbeugung von Nachernteverfall zu verwenden. Von diesen Fungiziden ist Imazalil das Bedeutendste, da es über zwei Aktionsmodi verfügt, nämlich über einen präventiven und über einen kurativen. Die vorbeugende Maßnahme verhindert, dass der Schimmel Zitrusfrüchte befällt und sich ausbreitet. Die kurative Wirkung verhindert beim sich bereits etablierten Schimmel die sexuelle Reifung (z.B. Hemmung der Sporulation zusätzlich zur vollen Infektion).

Es ist dieser zweite Aktionsmodus der Imazalil zu einem sehr wirksamen Instrument im nachhaltigen Management des Nachernteverfalls macht. Leider wird dieser Nutzen in einem direkten Versuch die Rückstandsanforderungen einiger Einzelhändler einzuhalten quasi eingebüßt, da eine effektive Kontrolle nur bei Rückstandswerten zwischen 2,0 und 3,0 mg / kg erreicht wird.

Eine Dosis mit einer niedrigeren Rate als 2,0 mg / kg erhöht in erheblichem Ausmaß die Gefahr der Schimmelresistenz gegen Imazalil, indem sich resistente Stämme fortpflanzen.

² Die Definition basiert auf dem Internationalen Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pestiziden, FAO 2002, das auch vom GLOBALGAP IPM Toolkit angenommen wurde.

Diphenylamin (DPA) Fallstudie: Folgen der EU-Neubewertung von DPA

Die Nichtaufnahme von DPA in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates wurde im Amtsblatt der EU am 30. November 2009 veröffentlicht (Entscheidung der Kommission 2009/859). Als Folge dieser Entscheidung können innerhalb der Europäischen Union Produkte mit diesem Wirkstoff seit dem 30. Mai 2010 nicht mehr verkauft oder hergestellt werden. Darüber hinaus darf DPA in der EU vom 30. Mai 2011 an nicht mehr eingesetzt werden. Nach Ablauf dieser Frist wird das Produkt für die EU-Nutzung verboten.

Die Entscheidung der Kommission wurde trotz der positiven Empfehlung des Bericht erstattenden Mitgliedstaates (RMS) Irland zur Beibehaltung der Einbeziehung von DPA in Anhang 1 getroffen.

Nach der Veröffentlichung des Beschlusses veranlasste die 'Task Force' unmittelbar die erforderlichen Maßnahmen und beauftragte Studien, um die von den Behörden aufgeworfenen Themen zu adressieren. Die 'Task Force' beabsichtigte das DPA-Dossier im beschleunigten Verfahren erneut vorzulegen, um schnellstmöglich Antworten bereitzustellen. Inzwischen wird aufgrund der Bedeutung von DPA für bestimmte Sorten in einigen EU-Anbaugebieten die Möglichkeit eines Dringlichkeitsgebrauchs untersucht. Diese gesetzliche Regelung würde die weitere Nutzung von DPA auf Ebene der Mitgliedstaaten für maximal drei Saisons bis zum Abschluss des Wiedervorlageprozesses ermöglichen.

Der RMS hat im Anschluss an die Revision ein neues Dossier für die Wiederaufnahme von Diphenylamin in Anhang 1 der Europäischen Kommission am Ende des Jahres 2010 vorgelegt, in dem er die befürwortende Stellungnahme zur erneuten Aufnahme von DPA in Anhang 1 unterstützt und eine Erhöhung des RHG für Äpfel auf 10 ppm vorschlägt. Ein Gerichtsverfahren gegen die EU-Kommission zur Annullierung der 1. Nichtaufnahmeentscheidung ist ebenfalls noch anhängig.

Im Hinblick auf die EU-RHG und den Gebrauch in Drittländern sieht die Verordnung EG 396/2005 Rückstandshöchstgehalte für DPA von 5 ppm für Äpfel und 10 ppm für Birnen vor. Diese Grenzwerte gelten bis die Europäische Kommission den Status der RHG überprüft hat, was voraussichtlich erst nach Revision der neuen, einen DPA Gebrauch befürwortenden Studien, eintreten wird. Die weitere Nutzung wird somit gewährt und die oben aufgeführten EU-RHG müssen von Drittstaaten eingehalten werden.

Die DPA Fallstudie verdeutlicht die Unsicherheiten und Herausforderungen hinsichtlich der Nichtaufnahme und des zukünftigen DPA-Status in der EU sowie mögliche Auswirkungen auf Drittstaaten. Als Ergebnis können folgende Konsequenzen für die Lieferanten auftreten:

- Während das neue Dossier zur Wiederaufnahme überprüft wird, ist es möglich, dass der Gebrauch von DPA in der EU im Jahr 2011 möglicherweise nicht für EU-Lieferanten / -Produzenten zugelassen wird.
- Einige Einzelhändler könnten in ihre Spezifikationen für Drittstaaten die Anfrage zur Nichtverwendung von DPA einschließen, da DPA nicht in Anhang 1 enthalten ist und für den EU-Gebrauch zurückgezogen wurde (z.B. Aufstellen privater Anforderungen die über die Anforderungen der Rechtsvorschriften hinausgehen während eine EU-RHG existiert).
- Die Sorge, dass Hersteller die Produktion von DPA einstellen wenn es für die Verwendung innerhalb der EU nicht zugelassen ist.

Fallstudie zu neueren chemischen Substanzen ('Newer Chemistry'):

Die Strategie sich auf die Verringerung von Rückständen in Isolation zu konzentrieren (d.h. ohne Berücksichtigung der Konsequenzen für die ‚gute landwirtschaftliche Praxis‘) resultiert in einigen unerwünschten Anomalien. Zum Beispiel müssen Produzenten neuere Technologien aufgeben, da diese wahrscheinlich zu Rückständen auf der Frucht führen werden. Diese neueren Technologien sind wesentlich besser, weil sie:

1. einen bestimmten Schädling anvisieren
2. Integrated Pest Management (IPM) unterstützen - und daher besser für die Verwaltung von vorteilhaften Insektenpopulationen sind
3. typischerweise eine geringe Toxikologie bei Säugetieren aufweisen
4. besser für die Umwelt sind
5. unterschiedliche Wirkmechanismen haben können – wodurch diese effizienter sind und somit insgesamt die Abhängigkeit von chemischen Substanzen zur Kontrolle von Schädlingen und Krankheiten reduzieren
6. weniger giftig für den Anwender sind

All diese Vorteile entfallen und Produzenten haben kaum eine andere Wahl als zu generisch wirksamen chemischen Stoffen zurückzukehren, die größere Auswirkungen auf die Umwelt, die Anwender und Nützlige haben.

Aktuelle Einführungen neuerer chemischer Stoffe die einige oder alle der wünschenswerten Eigenschaften aufweisen sind Chlorantraniliprole (Rynaxypyr) und Spirotetramat. Beide Produkte können auch Rückstände aufweisen wenn sie korrekt angewendet werden, die für einige Einzelhändler nicht akzeptabel sind. Landwirte werden nicht in der Lage sein, diese Produkte effektiv zu nutzen. Typischerweise werden diese Landwirte dann zu älteren chemischen Stoffen zurückgreifen.

Während all diese Alternativen zur Verwendung zugelassen sind und deren Anwendung in Rückständen resultiert, die die EU RHG-Anforderungen erfüllen, wäre es für die Umwelt und die Anwender von PPPs sicherlich vorteilhafter, Zugang zu neueren chemischen Substanzen zu haben.

Hintergrundinformationen zu SHAFFE: SHAFFE ist ein Handelsverband, der die Frischobst Erzeuger und Exporteure der südlichen Hemisphäre repräsentiert. SHAFFE vereint Vertreter aller bedeutenden Frischobst exportierenden Länder der südlichen Hemisphäre, darunter Argentinien, Australien, Brasilien, Chile, Neuseeland, Peru, Südafrika und Uruguay. Gemeinsam exportieren diese Länder frisches Obst in einem Gesamtwert von jährlich über 3,2 Milliarden US-Dollar. Für weitere Informationen: www.shaffe.net.